

Bundesgesetzblatt

9

Teil I

| | | |
|------|---------------------------------------|-------|
| 1958 | Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 1958 | Nr. 2 |
|------|---------------------------------------|-------|

| Tag | Inhalt: | Seite |
|----------|--|-------|
| 3. 1. 58 | Verordnung zur Härteregelung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes | 9 |
| 9. 1. 58 | Wahlordnung für die Sozialversicherung | 11 |
| 8. 1. 58 | Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes | 47 |
| 6. 1. 58 | Verordnung über die Zugehörigkeit von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu den Industrie- und Handelskammern | 48 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 48 |

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 8. Januar 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfronten/Füssen über österreichisches Gebiet. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)–Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)–Vils (Grenze). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)–Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)–Vils (Grenze). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen nebst Schlußprotokoll.

Verordnung zur Härteregelung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes.

Vom 3. Januar 1958.

Auf Grund des § 68 Abs. 3, des § 83 Abs. 2 und des § 84 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Voraussetzungen für die Unterhaltsbeihilfe

(1) Unterhaltsbeihilfe kann gewährt werden, wenn durch Vermögensverluste im Sinne des § 68 des Gesetzes die Existenzgrundlage des Antragstellers auf die Dauer vernichtet worden und hierdurch eine Notlage eingetreten ist, die sich gegenwärtig noch auswirkt. Es wird vermutet, daß die Existenzgrundlage auf die Dauer vernichtet worden ist, wenn der Antragsteller durch Verluste im Sinne des § 68 des Gesetzes Vermögen von mindestens 30 000 Reichsmark oder infolge dieser Vermögensverluste Einkünfte von mindestens 1200 Reichsmark jährlich verloren hat. Die Schadensberechnung wird nach den Grundsätzen des Feststellungsgesetzes vorgenommen; bei Vermögenswerten in fremder Währung ist § 20 des Feststellungsgesetzes anzuwenden.

(2) Eine Notlage im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, soweit dem Antragsteller die Bestreitung seines Lebensunterhaltes nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und soweit seinen Angehörigen, die zur Gewährung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind, nach ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung einer der Unterhaltsbeihilfe entsprechenden Leistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dem Antragsteller ist die Bestreitung des Lebensunterhaltes nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht zumutbar, wenn er die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, die für die Gewährung von Beihilfen zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes gelten.

(3) Bezieht der Antragsteller Einkünfte in ausländischer Währung oder hat er Vermögen in ausländischer Währung, so werden diese für die Feststellung des Einkommenshöchstbetrages (§ 267 LAG) und der Vermögensgrenze (§ 268 LAG) nach den jeweils geltenden Umsatzsteuerumrechnungssätzen in Deutsche Mark umgerechnet.

(4) Außer den Leistungen nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) bleiben bei Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, auch die auf Grund der entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften gewährten Fürsorgeleistungen unberücksichtigt.

§ 2

Voraussetzungen für die Ausbildungsbeihilfe

(1) Ausbildungsbeihilfe kann zur Erreichung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder zur Berufsumschulung gewährt werden, soweit der Auszubildende und seine unterhaltsverpflichteten Angehörigen infolge von Vermögensverlusten im Sinne des § 68 des Gesetzes nicht in der Lage sind, die Kosten für eine abgeschlossene Berufsausbildung aufzubringen. Im übrigen gelten die Voraussetzungen, die für die Gewährung einer Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erfüllen sind, entsprechend.

(2) Beziehen der Auszubildende oder derjenige, der ihm gegenüber zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, Einkünfte in ausländischer Währung oder haben sie Vermögen in ausländischer Währung, so werden diese bei der Berechnung der Bedürftigkeit nach den jeweils geltenden Umsatzsteuerverrechnungssätzen in Deutsche Mark umgerechnet.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Voraussetzungen für die Hausratbeihilfe

(1) Hausratbeihilfe kann gewährt werden, wenn der Antragsteller durch eine Schädigung im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 des Gesetzes Verluste an im Ausland befindlichem Hausrat erlitten und dadurch mehr als die Hälfte seines gesamten Hausrats verloren hat, und wenn er nach seinen gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage ist, den notwendigen Hausrat wieder zu beschaffen, und auch seinen Angehörigen, die zur Gewährung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind, nach ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung einer der Hausratbeihilfe entsprechenden Leistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Im übrigen gelten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Voraussetzungen für Darlehen zum Existenzaufbau

(1) Darlehen zum Existenzaufbau können gewährt werden, wenn der Antragsteller durch Vermögensverluste im Sinne des § 68 des Gesetzes seine Lebensgrundlage verloren hat und wenn er eine unter Berücksichtigung seiner früheren Lebensverhältnisse zumutbare Lebensgrundlage noch nicht gefunden hat oder seine bereits im Aufbau befindliche Lebens-

grundlage noch ernsthaft gefährdet ist. In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes werden Darlehen zum Existenzaufbau jedoch nur gewährt, wenn Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen von mindestens 3600 Reichsmark jährlich oder Ansprüche auf einmalige Leistungen von mindestens 30 000 Reichsmark nicht erfüllt worden sind.

(2) Für die Schadensberechnung gilt die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Im übrigen gelten die Voraussetzungen, die für die Aufbaudarlehen aus dem Härtefonds nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erfüllen sind, mit der Maßgabe entsprechend, daß auch Vorhaben in einem Staate gefördert werden können, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte.

§ 5

Höhe und Dauer der Härtebeihilfen

(1) Härtebeihilfen können nur im Rahmen der nach dem jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt werden; sie dürfen die vergleichbaren Leistungen nach den §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes und den dazu erlassenen Bestimmungen nicht überschreiten.

(2) Unterhaltsbeihilfe wird im Rahmen der nach dem jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel auf unbestimmte Zeit gewährt. Die Vorschrift des § 73 Abs. 4 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Haushaltsrechtliche Vorschriften

Für die haushaltsmäßige sowie die kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung der zur Durchführung des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes bereitgestellten Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 324 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und der Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 285) sinngemäß anzuwenden sind.

§ 7

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetzes auch in Berlin (West).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO — Sozialvers.).

Vom 9. Januar 1958.

Übersicht

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">ERSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Wahlorgane</p> <p>Gliederung der Wahlorgane 1</p> <p>Wahlbeauftragte 2</p> <p>Wahlausschüsse 3</p> <p>Wahlleitungen 4</p> <p>Entschädigung der Wahlbeauftragten 5</p> <p>Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse 6</p> <p>Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen 7</p> <p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Wahlverfahren für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wahl zur Vertreterversammlung</p> <p>I. Vorbereitung der Wahl</p> <p>1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung</p> <p>Wahlankündigung 8</p> <p>Wahlausschreibung 9</p> <p>Form und Inhalt der Vorschlagslisten 10</p> <p>Listenvertreter 11</p> <p>Listenergänzung 12</p> <p>Zurücknahme von Vorschlagslisten 13</p> <p>Listenverbindung 14</p> <p>Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten 15</p> <p>Zulassung der Vorschlagslisten 16</p> <p>Auslegung der Vorschlagslisten 17</p> <p>Wahl ohne Wahlhandlung 18</p> <p>Wahlbekanntmachung 19</p> <p>2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>Wahlausweise 20</p> <p>Ausstellung der Wahlausweise 21</p> <p>Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbrief- umschlag 22</p> <p>3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit</p> <p>Wahlbezirk 23</p> <p>Stimmbezirk 24</p> <p>Wahlräume 25</p> <p>Wahlzeit 26</p> | <p>II. Wahlhandlung</p> <p>1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe</p> <p>Einrichtung der Wahlräume 27</p> <p>Beginn und Unterbrechung der Wahlhand- lung 28</p> <p>Öffentlichkeit der Wahlhandlung 29</p> <p>Ordnung im Wahlraum 30</p> <p>Stimmabgabe 31</p> <p>Stimmabgabe behinderter Wähler 32</p> <p>Schluß der Wahlhandlung 33</p> <p>2. Briefwahl</p> <p>Voraussetzung und Fristen für die Briefwahl 34</p> <p>Verfahren bei der Briefwahl 35</p> <p>Behandlung der Wahlbriefe 36</p> <p>III. Ermittlung des Wahlergebnisses</p> <p>Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahl- leitungen 37</p> <p>Ungültige Stimmen 38</p> <p>Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlausschüsse 39</p> <p>Vorläufige Bekanntmachung des Wahlergeb- nisses 40</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Vorsitzenden der Vertreter- versammlung und Wahl des Vorstandes</p> <p>Erste Sitzung der Vertreterversammlung 41</p> <p>Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung 42</p> <p>Wahl des Vorstandes 43</p> <p>Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes 44</p> <p>Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses 45</p> <p style="text-align: center;">DRITTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Wahlverfahren für die Knappschaftsversicherung</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung</p> <p>A. Allgemeine Vorschrift</p> <p>Wahlankündigung 46</p> |
|---|---|

B. Wahl der Versichertenältesten**I. Vorbereitung der Wahl**

| | |
|---|----|
| 1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung | § |
| Wahlausschreibung | 47 |
| Form und Inhalt der Vorschlagslisten ... | 48 |
| Listenvertreter | 49 |
| Listenergänzung | 50 |
| Zurücknahme von Vorschlagslisten | 51 |
| Listenverbindung | 52 |
| Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten . | 53 |
| Zulassung der Vorschlagslisten | 54 |
| Auslegung der Vorschlagslisten | 55 |
| Wahl ohne Wahlhandlung | 56 |
| Wahlbekanntmachung | 57 |
| 2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts | |
| Grundsätze | 58 |
| Ausstellung der Wahlausweise | 59 |
| Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag | 60 |
| 3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit | |
| Wahlbezirk | 61 |
| Stimmbezirk | 62 |
| Wahlräume | 63 |
| Wahlzeit | 64 |

II. Wahlhandlung**1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe**

| | |
|---|----|
| Einrichtung der Wahlräume | 65 |
| Abstimmungsliste | 66 |
| Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung | 67 |
| Öffentlichkeit der Wahlhandlung | 68 |
| Ordnung im Wahlraum | 69 |
| Stimmabgabe | 70 |
| Stimmabgabe behinderter Wähler | 71 |
| Schluß der Wahlhandlung | 72 |

2. Briefwahl

| | |
|---|----|
| Voraussetzungen und Frist für die Briefwahl | 73 |
| Verfahren bei der Briefwahl | 74 |
| Behandlung der Wahlbriefe | 75 |

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

| | |
|--|----|
| Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Ältestenssprengel | 76 |
| Ungültige Stimmen | 77 |

| | |
|---|----|
| Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen und den Wahlausschuß | 78 |
| Bekanntmachung des Wahlergebnisses | 79 |

C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

| | |
|---|----|
| Verweisung | 80 |
| Wahlausschreibung | 81 |
| Form und Inhalt der Vorschlagslisten | 82 |
| Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten | 83 |
| Zulassung der Vorschlagslisten | 84 |
| Wahlbekanntmachung | 85 |
| Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts . | 86 |
| Wahlausweise, Stimmzettel und Wahlumschläge | 87 |
| Stimmbezirk | 88 |
| Wahlräume | 89 |
| Briefwahl | 90 |
| Ermittlung des Wahlergebnisses | 91 |
| Vorläufige Bekanntmachung des Wahlergebnisses | 92 |

Zweiter Abschnitt**Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes**

| | |
|--|----|
| Erste Sitzung der Vertreterversammlung | 93 |
| Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung | 94 |
| Wahl des Vorstandes | 95 |
| Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes | 96 |
| Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses | 97 |

VIERTER TEIL**Kosten**

| | |
|--|-----|
| Kostenträger | 98 |
| Ausgleich der Kosten für die Ausstellung von Wahlausweisen | 99 |
| Ersatz von Auslagen | 100 |
| Erstattungsverfahren | 101 |

FUNFTER TEIL**Schlußvorschriften**

| | |
|---|-----|
| Öffentliche Bekanntmachungen | 102 |
| Gebührenfreiheit | 103 |
| Vordrucke | 104 |
| Aufbewahrung der Wahlunterlagen | 105 |
| Amtshilfe | 106 |
| Wiederholungswahlen und Wahlen in besonderen Fällen | 107 |
| Stadtstaatklausel | 108 |
| Berlinklausel | 109 |
| Saarklausel | 110 |
| Inkrafttreten | 111 |

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 863) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ERSTER TEIL

Wahlorgane

§ 1

Gliederung der Wahlorgane

Wahlorgane sind

- die Wahlbeauftragten,
- die Wahlausschüsse und
- die Wahlleitungen.

§ 2

Wahlbeauftragte

(1) Wahlbeauftragte sind der Bundeswahlbeauftragte und die Landeswahlbeauftragten (§ 11 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes). Jeder Wahlbeauftragte hat einen Stellvertreter.

(2) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter werden jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres bestellt, in dem allgemeine Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes) stattfinden. Mit dem Ablauf des 31. Dezember des vorhergehenden Jahres endet die Amtsdauer der früher bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Verwaltungsbehörden der Länder machen die Namen der von ihnen bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Anschrift ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(4) Die Wahlbeauftragten treffen im Rahmen der ihnen nach dem Selbstverwaltungsgesetz zustehenden Befugnisse alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der während ihrer Amtsdauer stattfindenden Wahlen erforderlich sind. Insbesondere erläßt der Bundeswahlbeauftragte Richtlinien, die die einheitliche Durchführung der allgemeinen Wahlen sicherstellen. Im Einzelfalle können die Wahlbeauftragten auch Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 3

Wahlausschüsse

(1) Der Vorstand jedes Versicherungsträgers bestellt einen Wahlausschuß. Haben Sektionen, Bezirksverwaltungen oder Landesgeschäftsstellen einen eigenen Vorstand, so bestellt auch dieser einen Wahlausschuß. Ist bei einem Versicherungsträger kein Vorstand vorhanden, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bei der Berufung der Beisitzer sind die einzelnen Wählergruppen (§ 2 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbewerber und Listenvertreter sollen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(3) Ein Beauftragter des Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 3) verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Vorstandes oder der Leiter der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung vornehmen.

(4) Der vom Vorstand des Versicherungsträgers oder der Aufsichtsbehörde bestellte Wahlausschuß hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen des Versicherungsträgers zu sorgen, der von dem Vorstand einer Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle bestellte Wahlausschuß für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle. Jeder Wahlausschuß hat das Wahlergebnis festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Wahlausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(6) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(7) Der Wahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden und mindestens einem der erschienenen Beisitzer unterzeichnet. Die Niederschrift muß, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses enthalten und die Beschlüsse sowie besondere Vorfälle wiedergeben.

§ 4

Wahlleitungen

(1) Für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bestellt das Versicherungsamt oder im Einvernehmen mit diesem der Wahlausschuß für jeden Stimmbezirk eine Wahlleitung.

(2) Für die Wahlen in der Knappschaftsversicherung bestellt der Wahlausschuß

- a) zur Durchführung der Wahl der Versichertenältesten eine Wahlleitung für jeden Ältestensprengel und jede Sprengelwahlgruppe,

- b) zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung im Wahlbezirk je eine Wahlleitung für Arbeiter, Angestellte und Arbeitgeber.

(3) Die Wahlleitungen werden spätestens bis zum achten Tage vor dem Wahlsonntag bestellt. Jede Wahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung soll ein Wahlberechtigter sein. Vorschläge der in § 4 Abs. 1 Satz 5 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Personenvereinigungen und Verbände sowie der Unterzeichner freier Vorschlagslisten (§ 4 Abs. 1 Satz 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Wird in einem Stimmbezirk in mehreren Wahlräumen oder in einem Wahlraum an mehreren Tischen gewählt, so ist für jeden Wahlraum und für jeden Tisch eine Wahlleitung zu bestellen.

(5) Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind auf diese Verpflichtung bei ihrer Berufung hinzuweisen.

(6) Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Die Mitglieder der Wahlleitung sind bei ihrer Berufung über ihre Aufgaben zu unterrichten.

(7) Während der Wahlhandlung muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.

(8) Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen.

(9) Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird für jeden Versicherungsträger eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. § 3 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Wahlbeauftragten

(1) Die Wahlbeauftragten und ihre Stellvertreter erhalten

- a) wenn sie ehrenamtlich tätig sind, eine Aufwandsentschädigung und bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung,
- b) wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Bundeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Reisekostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a dem Bundeswahlbeauftragten nach den Sätzen der Stufe Ia, seinem Stellvertreter nach den Sätzen der Stufe Ib der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte gewährt. Die entsprechenden Bestimmungen für die Landeswahlbeauftragten und ihre Stellvertreter treffen die obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden wie die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung des Versicherungsträgers entschädigt, für den sie tätig sind.

(2) Wird ein Wahlausschuß von der Aufsichtsbehörde bestellt, so regelt diese die Entschädigung seiner Mitglieder.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen

(1) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten auf Antrag eine Entschädigung für

- a) Zeitversäumnis (Absatz 2),
- b) Aufwand (Absatz 3),
- c) Fahrtkosten (Absatz 4).

(2) Als Entschädigung für Zeitversäumnis wird ein Pauschbetrag von fünfzehn Deutsche Mark für jeden Wahltag gewährt, der für das Mitglied ein Arbeitstag ist und an dem es mindestens acht Stunden in der Wahlleitung tätig ist. Arbeitnehmer, denen ein Verdienstausschlag entsteht, können statt des Pauschbetrages für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens zwei Deutsche Mark und höchstens vier Deutsche Mark verlangen. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

(3) Als Entschädigung für Aufwand wird ein Tagegeld von 7,50 Deutsche Mark für jeden Wahltag gewährt, sofern das Mitglied mehr als sechs Stunden in der Wahlleitung tätig ist.

(4) Die Fahrtkosten für die Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse ersetzt. Kann ein Mitglied wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind.

(5) Die Versicherungsämter stellen die Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen fest und zahlen die festgestellten Beträge unverzüglich aus. An die Stelle des Versicherungsamtes tritt der Versicherungsträger, falls die Wahlleitung durch den Wahlausschuß bestellt worden ist.

ZWEITER TEIL

Wahlverfahren für die Kranken-
versicherung, die Unfallversicherung
und die Rentenversicherungen
der Arbeiter und der Angestellten

ERSTER ABSCHNITT

Wahl zur Vertreterversammlung

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung,
Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

§ 8

Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes) zu den Vertreterversammlungen. Diese Wahlen müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen am 15. März des Wahljahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung — § 2 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes).

§ 9

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuß fordert spätestens am einundsiebzigsten Tage vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung (§ 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) bis zum fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

- a) den Versicherungszweig,
- b) den Versicherungsträger,
- c) den Wahlbezirk,
- d) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen,
- e) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
- f) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
- g) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter,
- h) die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
- i) die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
- k) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
- l) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
- m) die Stellen, bei denen die amtlichen Vor-
drucke für die Vorschlagslisten erhältlich
sind,

- n) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
- o) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
- p) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 10

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vor-
drucken nach dem Muster der Anlage 1 in drei
Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreib-
maschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigen-
händig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes
Unterzeichners in Maschinenschrift einzusetzen.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 4 Abs. 1 des
Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten
Personenvereinigungen und Verbände sind von
mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die
zur Vertretung der Personenvereinigung oder des
Verbandes berechtigt sind.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unter-
schriebene Erklärungen der vorgeschlagenen Be-
werber beizufügen, daß sie ihrer Aufstellung zu-
stimmen.

(4) Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, so kann
der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlags-
listen nachgereicht werden

- a) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde
des Wohnortes, daß keine Gründe bekannt
sind, die das aktive Wahlrecht des Bewer-
bers zum Deutschen Bundestag aus-
schließen,
- b) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde
über den Wohnsitz des Bewerbers am Tage
der Wahlankündigung oder des Arbeit-
gebers über den Ort der regelmäßigen
Beschäftigung des Bewerbers am Tage der
Wahlankündigung,
- c) Unterlagen über das Beschäftigungs- und
das Versicherungsverhältnis des Bewer-
bers.

(5) Von Erklärungen, Bescheinigungen und son-
stigen Unterlagen sollen Abschriften nicht gefordert
werden.

§ 11

Listenvertreter

(1) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des
Wahlausschusses sind dem in der Vorschlagsliste
benannten Listenvertreter oder, falls dieser nicht
erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzu-
geben. Der Listenvertreter oder sein Stellvertreter
ist berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle
die Vorbereitung und Durchführung der Wahl
betreffenden Erklärungen abzugeben. Die Erklärun-
gen sind schriftlich abzugeben und eigenhändig zu
unterschreiben.

(2) Ist in einer Vorschlagsliste kein Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner der Liste als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner gelten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Stellvertreter.

(3) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter und sein Stellvertreter können bis zur Feststellung des Wahlergebnisses durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung, die für Listen vorschlagsberechtigter Personenvereinigungen und Verbände von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, bei freien Vorschlagslisten von mehr als der Hälfte der Unterzeichner eigenhändig unterschrieben sein muß. Die Erklärung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Wahlausschuß zugeht.

§ 12

Listenergänzung

(1) In der Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe (§ 2 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter in die Vertreterversammlung zu wählen sind.

(2) Fällt bis zur Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten ein Bewerber aus, so kann der Listenvertreter einen anderen Bewerber benennen.

(3) Fällt in der Zeit zwischen der Zulassung der Vorschlagslisten und der Feststellung des Wahlergebnisses ein Bewerber aus, so rückt der Stellvertreter in seine Stelle nach. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fordert der Wahlausschuß unter Bestimmung einer Frist von dem Listenvertreter eine Ergänzung ein. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besetzt die Aufsichtsbehörde die freien Stellen mit Bewerbern aus der Zahl der Wählbaren.

§ 13

Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann eine Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 14

Listenverbindung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens zu Beginn der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 16 Abs. 1).

(2) Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen nach dem für die Sitzverteilung allgemein geltenden Höchstzahlverfahren (§ 39 Abs. 3) verteilt.

§ 15

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten Tag und Uhrzeit des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zu dem nach Tag und Monat zu bezeichnenden sechsunddreißigsten Tage vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können. Sie ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2 Buchstabe f) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung desselben Versicherungsträgers aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum neunundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten und Listenverbindungen. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

(2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

a) die nicht auf amtlichem Vordruck (§ 10 Abs. 1) oder nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 2 Buchstabe f) eingereicht worden ist oder

b) die nicht die erforderlichen gültigen Unterschriften trägt.

Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz oder diese Verordnung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen. Dies gilt auch, wenn für einen als Vertreter benannten Bewerber nicht zwei Stellvertreter benannt sind.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

- a) ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
- b) welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
- c) welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
- d) ob eine Wahlhandlung stattfindet.

§ 17

Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

§ 18

Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird aus einer Wählergruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Wählergruppe keine Wahlhandlung statt.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer einzigen gültigen Vorschlagsliste benannten Bewerber gelten mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

§ 19

Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag machen die Versicherungsämter die Wahl öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

(2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

- a) die Wahltage,
- b) die Wahlzeiten,
- c) die Versicherungsträger und ihre Wahlbezirke,
- d) die Stimmbezirke und die Wahlräume,
- e) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
- f) die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen, und
- g) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 20

Wahlausweise

(1) Das Wahlrecht kann nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden.

(2) Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht (§ 4 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes) erhalten mehrere Wahlausweise.

(3) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

§ 21

Ausstellung der Wahlausweise

(1) Die Wahlausweise werden von den in § 12 des Selbstverwaltungsgesetzes bezeichneten Stellen ausgestellt und den Wahlberechtigten ausgehändigt oder übermittelt.

(2) Für die Wahlen in der Krankenversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Krankenkasse, bei der der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war, oder
- b) auf deren Weisung von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war, und
- c) für Arbeitgeber von jeder Orts-, Land- und Innungskrankenkasse, bei der Beschäftigte des Arbeitgebers am Tage der Wahlankündigung versichert waren.

Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe erhalten den Wahlausweis auf Antrag.

(3) Für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Krankenkasse, bei der der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war, oder,
- b) falls der Wahlberechtigte zu diesem Zeitpunkt bei keiner Krankenkasse versichert war, von der Betriebskrankenkasse des Betriebes, in dem er am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war, oder, falls er zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb ohne Betriebskrankenkasse beschäftigt war, von der Orts- oder Landkrankenkasse, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hatte, oder
- c) auf Weisung der zuständigen Krankenkasse von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war, und
- d) für Arbeitgeber von jeder Krankenkasse, bei der Beschäftigte des Arbeitgebers am Tage der Wahlankündigung versichert waren oder die nach den Vorschriften dieses Absatzes Wahlausweise für diese Beschäftigten auszustellen hätte.

Rentenberechtigte aus eigener Versicherung, die am Tage der Wahlankündigung in keinem Beschäftigungsverhältnis standen und bei keiner gesetzlichen

Krankenkasse versichert waren, Weiterversicherte, bei einer Ersatzkasse freiwillig Versicherte, Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sowie Arbeitgeber erhalten den Wahlausweis auf Antrag.

(4) Für die Wahlen in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- b) für Rentenberechtigte aus eigener Versicherung von dem Versicherungsträger, von dem der Rentenberechtigte am Tage der Wahlankündigung Rente bezogen hat,
- c) in Zweifelsfällen sowie auf Antrag des Wahlberechtigten von dem Versicherungsträger, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war, und
- d) für Arbeitgeber von dem Versicherungsträger, bei dem der Arbeitgeber am Tage der Wahlankündigung Mitglied war.

In Zweifelsfällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Ausstellung des Wahlausweises für den Wahlberechtigten bei dem Versicherungsträger zu beantragen. Beantragt der Wahlberechtigte selbst die Ausstellung eines Wahlausweises, so hat er eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem er am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war, beizufügen, daß dieser noch keinen Wahlausweis ausgestellt hat.

(5) Für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Wahlausweise ausgestellt

- a) von der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war oder sein Unternehmen hatte,
- b) für Rentenberechtigte aus eigener Versicherung von dem Versicherungsträger, von dem der Rentenberechtigte am Tage der Wahlankündigung Rente bezogen hat, und
- c) in Zweifelsfällen sowie auf Antrag des Wahlberechtigten von dem Versicherungsträger, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung versichert war.

Die Wahlausweise werden nur auf Antrag ausgestellt. Beantragt ein Wahlberechtigter die Ausstellung des Wahlausweises bei dem Versicherungsträger, so hat er eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk er am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war oder sein Unternehmen hatte, darüber beizufügen, daß diese noch keinen Wahlausweis ausgestellt hat.

(6) Für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Eigenunfallversicherungen von Städten, der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen und der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung gilt Absatz 5 entsprechend. Die Dienststellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Bundesanstalt für Ar-

beitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften stellen die erforderlichen Anträge für die Versicherten.

(7) Soweit Wahlausweise nur auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller ihre Wahlberechtigung nachzuweisen.

§ 22

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 2a und 2b ausgestellt. Die Stimmzettel sind mit den Wahlausweisen verbunden.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (§ 15 Abs. 1) aufzuführen.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

- je 1 Stimme oder
- je 5 Stimmen oder
- je 10 Stimmen oder
- je 50 Stimmen oder
- je 100 Stimmen oder
- je 500 Stimmen

zu lauten.

(4) Die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmten amtlichen Wahlumschläge müssen von einheitlicher Größe und auf der Vorderseite mit der Bezeichnung des Versicherungsträgers und der Wählergruppe versehen sein. Die Wahlumschläge werden zusammen mit den Wahlausweisen und den Stimmzetteln ausgegeben.

(5) Die bei der Briefwahl zusätzlich erforderlichen amtlichen Umschläge (Wahlbriefumschläge — § 35 Abs. 1) müssen auf der Vorderseite mit dem Aufdruck „Briefwahl Sozialversicherung“ versehen sein.

3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

§ 23

Wahlbezirk

(1) Wahlbezirk ist der Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers. Mit Zustimmung der zuständigen Wahlbeauftragten kann der Wahlausschuß den Wahlbezirk über diesen Bereich hinaus ausdehnen oder ihn auf Teile dieses Bereichs beschränken.

(2) Innerhalb des Wahlbezirks kann der Wähler seine Stimme in jedem Stimmbezirk und in jedem Wahlraum abgeben.

§ 24

Stimmbezirk

Bei der Bildung von Stimmbezirken nach § 11 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl so weit wie möglich erleichtert wird. Mehrere Gemeinden sollen zu einem

Stimmbezirk nur vereinigt werden, wenn dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse und die Zahl der Wahlberechtigten unabweisbar erscheint.

§ 25

Wahlräume

(1) Die Versicherungsämter bestimmen die Wahlräume. Auf Antrag eines Wahlausschusses können sie diesem die Bestimmung der Wahlräume überlassen.

(2) Im Einvernehmen mit einem Versicherungsträger oder der Geschäftsleitung eines Betriebes können auch Geschäftsräume von Versicherungsträgern oder Räume in Betrieben zu Wahlräumen bestimmt werden.

§ 26

Wahlzeit

(1) Die Wahl dauert am Wahlsonntag und an dem vorhergehenden Samstag allgemein von 9 bis 17 Uhr. In Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse dauert sie vom Beginn bis zum Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit am letzten Arbeitstag der Woche.

(2) Das zuständige Versicherungsamt kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit früher beginnen oder später enden lassen.

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe

§ 27

Einrichtung der Wahlräume

(1) Die Gemeindeverwaltung richtet die Wahlräume für die Wahl ein. Soweit der Wahlausschuß die Wahlräume bestimmt hat oder die Wahl in Geschäftsräumen eines Versicherungsträgers oder in einem Betrieb stattfindet, sorgt der Wahlausschuß, der Versicherungsträger oder der Arbeitgeber für die Einrichtung der Wahlräume.

(2) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt. Wird in einem Wahlraum für mehrere Versicherungszweige gewählt, so soll für jeden Versicherungszweig eine Wahlurne vorhanden sein.

§ 28

Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 29

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

§ 30

Ordnung im Wahlraum

Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 31

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so trennt sie den Wahlausweis vom Stimmzettel ab und behält ihn ein. Die Wahlausweise werden getrennt nach Versicherungsträgern mit laufenden Nummern versehen. Der Stimmzettel ist dem Wähler wieder auszuhändigen.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den Wahlumschlag in die Wahlurne.

§ 32

Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 33

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Briefwahl

§ 34

**Voraussetzung
und Fristen für die Briefwahl**

(1) Wer verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann brieflich wählen.

(2) Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn spätestens am Wahlsonntag absenden. Maßgebend dafür, ob der Wahlbrief rechtzeitig abgesandt worden ist, ist der Poststempel.

(3) Seeleute im Sinne des § 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, die sich im Zeitpunkt der Wahl an Bord befinden, können zur Vertreterversammlung der See-Berufsgenossenschaft, der Seekasse und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch noch nach dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt wählen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig abzusenden, daß er spätestens am siebenundzwanzigsten Tage nach dem Wahlsonntag bei dem Wahlausschuß eingeht.

§ 35

Verfahren bei der Briefwahl

(1) Wer brieflich wählen will, erhält auf Antrag gegen Vorlage des Wahlausweises vom Versicherungsamt, vom Wahlausschuß oder von der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausstellt, den Wahlbriefumschlag (§ 22 Abs. 5). Der Antrag auf Aushändigung dieses Umschlags kann mit einem Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises verbunden werden.

(2) Die ausgebende Stelle versieht den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses und macht ihn frei. Sie händigt dem Wähler zusammen mit dem Umschlag ein Merkblatt über die Briefwahl aus.

(3) Wer brieflich wählt,

trennt den Stimmzettel vom Wahlausweis ab, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich oder läßt ihn, falls er des Lesens unkundig oder infolge eines körperlichen Gebrechens behindert ist, durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen,

legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 22 Abs. 4) und verschließt diesen,

legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag (§ 22 Abs. 5),

verschließt den Wahlbrief und übersendet ihn durch die Post dem Wahlausschuß.

§ 36

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie bis zu dem Tage unter Verschuß, an dem er das Wahlergebnis ermittelt.

(2) An dem Tage, an dem das Wahlergebnis ermittelt wird, prüft der Wahlausschuß die Wahlbriefe. Erklärt er schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des Wahlumschlags die Stimmabgabe für ungültig, so versieht er den Wahlumschlag, ohne ihn zu öffnen, mit dem Vermerk „ungültig“. Der Vermerk ist von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterschreiben. Wahlumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Soweit Wahlumschläge nicht nach Absatz 2 mit dem Vermerk „ungültig“ versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

(4) Die danach verbleibenden Wahlumschläge werden so vermischt, daß eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist. Sie werden dann geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend werden die Stimmzettel nach den Vorschriften des § 37 Abs. 4 und des § 38 gezählt. Nach der Zählung werden Wahlumschläge und Stimmzettel getrennt verpackt und aufbewahrt.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 37

**Ermittlung des Wahlergebnisses
durch die Wahlleitungen**

(1) Jede Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis für jeden Versicherungsträger, getrennt nach Wählergruppen und Vorschlagslisten.

(2) Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise festgestellt und mit der Zahl der Wahlumschläge verglichen. Anschließend werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und gezählt; ihre Zahl wird mit der Zahl der einbehaltenen Wahlausweise verglichen. Stimmen die Zahlen der Wahlausweise, der Wahlumschläge und der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sind bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Wahlumschläge abgegeben worden, so unterbleiben insoweit weitere Ermittlungen durch die Wahlleitung.

(4) Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(5) Das Wahlergebnis ist in die Wahl Niederschrift (§ 4 Abs. 10) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Stimmen,
- d) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleitung die Wahlunterlagen (Wahl ausweise, Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahl Niederschriften und sonstige Aufzeichnungen) dem Versicherungsamt. Befindet sich jedoch der Wahlausschuß am Ort, so sind die Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zuzuleiten. Auf Antrag des Wahlausschusses bestimmt das Versicherungsamt auch in anderen Fällen, daß die Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zuzuleiten sind.

(7) Soweit dem Versicherungsamt nach Absatz 6 die Wahlunterlagen zugeleitet werden, ermittelt dieses auf Grund der Wahl Niederschriften unter Mitwirkung von mindestens zwei Wahlberechtigten verschiedener Wählergruppen in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis, das sich für seinen Bezirk ergibt. Über die Sitzung wird für jeden Versicherungsträger eine Niederschrift angefertigt. Das Versicherungsamt übersendet die Niederschriften den Wahlausschüssen. Die Wahlunterlagen verbleiben bei dem Versicherungsamt.

§ 38

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der mit einem besonderen Merkmal versehen ist,
- c) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- d) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
- e) die nicht vorgesehene Angaben enthalten,
- f) die andere als die vorgeschlagenen Vorschlagslisten bezeichnen,
- g) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Ist der Wahlumschlag leer oder enthält er mehr als einen Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(3) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig abgesandt (§ 34 Abs. 2) oder nicht rechtzeitig eingegangen (§ 34 Abs. 3) ist,
- b) nicht der amtliche Wahlbriefumschlag verwendet ist,
- c) der Wahlausweis nicht beiliegt,
- d) der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

(4) In den Fällen des § 34 Abs. 2 bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt, wenn der Wahlbrief erst nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß eingeht.

§ 39

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlausschüsse

(1) Der Wahlausschuß ermittelt das Wahlergebnis am fünften Tage nach dem Wahlsonntag. An die Stelle des fünften Tages tritt bei der Seekasse, der See-Berufsgenossenschaft und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der neunundzwanzigste Tag.

(2) Auf Grund der Wahl Niederschriften der Wahlleitungen (§ 37 Abs. 5), der Niederschriften der Versicherungsämter (§ 37 Abs. 7), der Stimmzettel, die die Wahlleitungen bei ihren Ermittlungen außer Betracht gelassen haben (§ 37 Abs. 3) und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm brieflich zugegangen sind, ermittelt jeder Wahlausschuß gesondert für die einzelnen Wählergruppen die für jede Vorschlagsliste abgegebene Stimmenzahl, errechnet nach Maßgabe des Absatzes 3 die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze und stellt hiernach fest, welche Bewerber gewählt sind.

(3) Die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze wird so errechnet, daß die Summe der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Vorschläge, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß die berechneten Höchstzahlen, ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, die Zahl der danach auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze sowie die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter in der nach den Höchstzahlen geordneten Reihenfolge enthalten. Ferner muß die Niederschrift das Ergebnis einer Wahl ohne Wahlhandlung (§ 18) wiedergeben.

(5) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 40

Vorläufige Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung ist als „Vorläufige Bekanntmachung“ zu bezeichnen. In der Bekanntmachung ist nur anzugeben, wieviel Sitze auf jede Vorschlagsliste entfallen.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief mit. Dabei sind anzugeben

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Stimmen,
- d) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Sitze und
- f) die Namen der gewählten Bewerber.

(3) Die gewählten Bewerber werden von ihrer Wahl in der Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung (§ 41) benachrichtigt.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

§ 41

Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neugewählten Vertreterversammlung muß spätestens am 1. August des Wahljahres stattfinden. An die Stelle des 1. August tritt bei der Seekasse, der See-Berufsgenossenschaft und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der 1. September. Die erste Sitzung darf frühestens am Tage nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (§ 39) stattfinden.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Wahl des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
- Wahl des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 42

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 41 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen, falls in der Vertreterversammlung mehrere Wählergruppen vertreten sind.

(5) Im übrigen bestimmt sich die Wahl nach den Vorschriften des § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 43

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten (§ 4 Abs. 5 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) statt.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 44

Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von acht Tagen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, lädt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

- Wahl des Vorsitzenden und
- des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 42 entsprechend.

§ 45

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname,
Vorname,
Geburtsdatum,
Beruf,
Wohnort und
Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Bekanntmachung.

DRITTER TEIL

Wahlverfahren für die Knappschaftsversicherung

ERSTER ABSCHNITT

Wahl der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung

A. Allgemeine Vorschrift

§ 46

Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen (§ 2 Abs. 11 des Selbstverwaltungsgesetzes)

- a) der Versichertenältesten und
- b) der Mitglieder der Vertreterversammlungen.

Allgemeine Wahlen der Versichertenältesten müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung soll nicht später als neunzig Tage nach der Wahl der Versichertenältesten stattfinden

(3) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt für die Durchführung der allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung am 15. März des Wahljahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung — § 2 Abs. 9 des Selbstverwaltungsgesetzes).

B. Wahl der Versichertenältesten

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten
und Wahlbekanntmachung

§ 47

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuß fordert spätestens am einundsiebzigsten Tage vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes) bis zum fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

- a) die Knappschaft,
- b) den Wahlbezirk,
- c) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahl,
- d) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
- e) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
- f) die Sprengelwahlgruppen und die Ältestensprengel,
- g) die Zahl der in den einzelnen Sprengelwahlgruppen zu wählenden Versichertenältesten,
- h) die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
- i) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
- k) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
- l) die Stellen, bei denen die amtlichen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
- m) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
- n) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
- o) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 48

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift einzusetzen.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von

mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber beizufügen, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen.

(4) Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten Unterlagen über die Wählbarkeit des Bewerbers nachgereicht werden.

(5) Von Erklärungen und sonstigen Unterlagen sollen Abschriften nicht gefordert werden.

§ 49

Listenvertreter

(1) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses sind dem in der Vorschlagsliste benannten Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben. Der Listenvertreter oder sein Stellvertreter ist berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffenden Erklärungen abzugeben. Die Erklärungen sind schriftlich abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Ist in einer Vorschlagsliste kein Listenvertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner der Liste als Listenvertreter; die übrigen Unterzeichner gelten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Stellvertreter.

(3) Der in der Vorschlagsliste benannte Listenvertreter und sein Stellvertreter können bis zur Feststellung des Wahlergebnisses durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung, die für Listen vorschlagsberechtigter Personenvereinigungen und Verbände von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, bei freien Vorschlagslisten von mehr als der Hälfte der Unterzeichner eigenhändig unterschrieben sein muß. Die Erklärung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Wahlausschuß zugeht.

§ 50

Listenergänzung

(1) In der Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie in der Sprengelwahlgruppe Älteste zu wählen sind, sowie für jeden Bewerber ein erster und ein zweiter Stellvertreter.

(2) Fällt bis zur Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten ein Bewerber aus, so kann der Listenvertreter einen anderen Bewerber benennen.

(3) Fällt in der Zeit zwischen der Zulassung der Vorschlagslisten und der Feststellung des Wahlergebnisses ein Bewerber aus, so rückt der Stellvertreter in seine Stelle nach. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fordert der Wahlausschuß unter Bestimmung einer Frist von dem Listenvertreter eine Ergänzung ein. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besetzt die Aufsichtsbehörde die freien Stellen mit Bewerbern aus der Zahl der Wählbaren.

§ 51

Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann die Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 52

Listenverbindung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung — § 4 Abs. 1 Satz 6 des Selbstverwaltungsgesetzes) kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens zu Beginn der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 54 Abs. 1).

(2) Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als ein Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen nach dem für die Sitzverteilung allgemein geltenden Verfahren (§ 78 Abs. 3 und 4) verteilt.

§ 53

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten Tag und Uhrzeit des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Sprengelwahlgruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zu dem nach Tag und Monat zu bezeichnenden sechsendreißigsten Tage vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können. Sie ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 47 Abs. 2 Buchstabe e) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten derselben Knappschaft aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter

innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 54

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum neunundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten und Listenverbindungen. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

- (2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,
- a) die nicht auf amtlichem Vordruck (§ 48 Abs. 1) oder nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 47 Abs. 2 Buchstabe e) eingereicht worden ist oder
 - b) die nicht die erforderlichen gültigen Unterschriften trägt.

Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Selbstverwaltungsgesetz, das Reichsknappschaftsgesetz in der am 31. Dezember 1932 gültig gewesenen Fassung (§ 1 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes), diese Verordnung oder die Satzung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

- a) ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
- b) welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
- c) welche anderen Vorschlagslisten für die Sprengelwahlgruppe zugelassen sind,
- d) ob eine Wahlhandlung stattfindet.

§ 55

Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen der Knappschaft öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

§ 56

Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird für eine Sprengelwahlgruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Sprengelwahlgruppe keine Wahlhandlung statt.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer einzigen gültigen Vorschlagsliste benannten Bewerber gelten mit der Feststellung des Wahlergebnisses als gewählt.

§ 57

Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahlsonntag macht der Wahlausschuß die Wahl öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

- (2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen
- a) die Knappschaft,
 - b) die Wahltage,
 - c) die Wahlzeiten,
 - d) den Wahlbezirk,
 - e) die Sprengelwahlgruppen, die Ältestensprengel und die Wahlräume,
 - f) die in den einzelnen Sprengelwahlgruppen zugelassenen Vorschlagslisten,
 - g) die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen,
 - h) die Unterlagen, durch die Rentenberechtigte aus eigener Versicherung ihre Wahlberechtigung nachweisen,
 - i) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
 - k) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 58

Grundsätze

(1) Das Wahlrecht kann von Versicherten einschließlich der Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden.

(2) Rentenberechtigte aus eigener Versicherung weisen ihre Wahlberechtigung nach

- a) bei Auszahlung der Rente durch die Bundespost im Wege der allgemeinen Rentenauszahlung an den Postschaltern durch den Rentenbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung der Knappschaft in Verbindung mit der roten Rentenausweiskarte (Nummernkarte),
- b) bei Zustellung der Rente durch die Bundespost in die Wohnung oder durch bargeldlose Überweisung durch den Rentenbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung der Knappschaft in Verbindung mit einem der letzten Postzahlungsabschnitte oder einer Bankbescheinigung,
- c) bei Renten, die nach den gesetzlichen Vorschriften in voller Höhe ruhen, durch den Ruhensbescheid der Knappschaft, der nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt sein muß.

(3) Wer brieflich wählen will, bedarf in jedem Falle eines Wahlausweises.

(4) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

§ 59

Ausstellung der Wahlausweise

(1) Die Wahlausweise werden ausgestellt und ausgehändigt oder übermittelt

- a) von dem Arbeitgeber, bei dem der Wahlberechtigte am Tage der Wahlankündigung beschäftigt war,
- b) von der Knappschaft für die übrigen Wahlberechtigten.

(2) Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe beantragen den Wahlausweis unter Vorlage einer Bescheinigung ihres letzten Arbeitgebers über das Beschäftigungsverhältnis in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung.

(3) Rentenberechtigte aus eigener Versicherung beantragen den Wahlausweis für die Briefwahl unter Vorlage der in § 58 Abs. 2 bezeichneten Unterlagen. Die Stelle, die den Wahlausweis ausgibt, vermerkt die Unterlagen mit dem Vermerk „Briefwahl Sozialversicherung“.

§ 60

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel — Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt.

(2) Die Stimmzettel werden als amtliche Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 5a und 5b hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern (§ 53 Abs. 1) aufzuführen.

(3) Die zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmten amtlichen Wahlumschläge müssen von einheitlicher Größe und auf der Vorderseite mit der Bezeichnung der Knappschaft versehen sein.

(4) Die bei der Briefwahl zusätzlich erforderlichen amtlichen Umschläge (Wahlbriefumschläge — § 74 Abs. 1) müssen auf der Vorderseite mit dem Aufdruck „Briefwahl Sozialversicherung“ versehen sein.

3. Wahlbezirk, Stimmbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

§ 61

Wahlbezirk

Wahlbezirk ist der Zuständigkeitsbereich der Knappschaft. Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann der Wahlausschuß den Wahlbezirk über diesen Bereich hinaus ausdehnen oder ihn auf Teile dieses Bereichs beschränken.

§ 62

Stimmbezirk

(1) Innerhalb des Wahlbezirks kann der Wähler seine Stimme nur in dem Ältestensprengel persönlich abgeben, dem er angehört (Stimmbezirk).

(2) Der Wahlausschuß kann mit Zustimmung der zuständigen Wahlbeauftragten zulassen, daß Wahlberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb eines Ältestensprengels haben, ihre Stimme in einem Ältestensprengel persönlich abgeben.

§ 63

Wahlräume

(1) Der Wahlausschuß bestimmt die Wahlräume.

(2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung eines Betriebes können auch Räume in Betrieben zu Wahlräumen bestimmt werden.

§ 64

Wahlzeit

Der Wahlausschuß bestimmt Beginn und Ende der Wahl. Die Wahlzeit muß an jedem Wahltag mindestens sechs Stunden betragen.

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch persönliche Stimmabgabe

§ 65

Einrichtung der Wahlräume

(1) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Wahlräume für die Wahl eingerichtet werden. Findet die Wahl in einem Betrieb statt, so richtet der Arbeitgeber die Wahlräume für die Wahl ein.

(2) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt.

§ 66

Abstimmungsliste

Wähler, die ihre Stimme nicht auf Grund eines Wahlausweises abgeben, werden in eine Abstimmungsliste unter Aufnahme des Familiennamens, des Vornamens, des Wohnortes und der Wohnung eingetragen.

§ 67

Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 68

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

§ 69

Ordnung im Wahlraum

Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 70

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis oder die sonstigen Unterlagen zum Nachweis seiner Wahlberechtigung (§ 58 Abs. 2) vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis oder die sonstigen Unterlagen. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so behält sie den Wahlausweis ein oder vermerkt die Ausübung des Wahlrechts auf den sonstigen Unterlagen und händigt dem Wähler einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag aus. Die Wahlausweise werden mit laufenden Nummern versehen. Stimmabgaben auf Grund sonstiger Unterlagen werden in der Abstimmungsliste (§ 66) verzeichnet.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den Wahlumschlag in die Wahlurne.

§ 71

Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 72

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Briefwahl

§ 73

Voraussetzungen und Frist für die Briefwahl

(1) Wer keinem Ältestensprengel angehört oder verhindert ist, seine Stimme in seinem Ältestensprengel persönlich abzugeben, kann brieflich wählen.

(2) Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn spätestens am Wahlsonntag absenden. Maßgebend dafür, ob der Wahlbrief rechtzeitig abgesandt worden ist, ist der Poststempel.

§ 74

Verfahren bei der Briefwahl

(1) Wer brieflich wählen will, erhält auf Antrag gegen Vorlage des Wahlausweises von der Stelle, die ihm den Wahlausweis ausstellt, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag und einen Wahlbriefumschlag (§ 60 Abs. 4). Der Antrag auf Aushändigung dieser Unterlagen kann mit einem Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises verbunden werden.

(2) Die ausgebende Stelle versieht den Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlausschusses und macht ihn frei. Sie händigt dem Wähler zusammen mit dem Umschlag ein Merkblatt über die Briefwahl aus.

(3) Wer brieflich wählt,

kennzeichnet den Stimmzettel persönlich oder läßt ihn, falls er des Lesens unkundig oder infolge eines körperlichen Gebrechens behindert ist, durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen,

legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 60 Abs. 3) und verschließt diesen,

legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag (§ 60 Abs. 4),

verschließt den Wahlbrief,

versieht ihn mit seiner genauen Anschrift (Familiennamen, Vorname, Wohnort und Wohnung) und

übersendet ihn durch die Post dem Wahlausschuß.

§ 75

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschuß und leitet sie unmittelbar vor der Ermittlung des Wahlergebnisses der zuständigen Sprengelwahlgruppe zu. Gehört der Wähler nach seiner Anschrift keinem Ältestensprengel an, so leitet der Wahlausschuß den Wahlbrief der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe zu, in deren Bezirk die Knappschaft ihren Sitz hat.

(2) Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 78) prüft die Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe die Wahlbriefe. Erklärt sie schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des Wahlumschlags die Stimmabgabe für ungültig, so versieht sie den Wahlumschlag, ohne ihn zu öffnen, mit dem Vermerk „ungültig“. Der Vermerk ist von dem Vorsitzenden der Wahlleitung zu unterschreiben. Wahlumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden getrennt von anderen Wahlunterlagen verpackt.

(3) Soweit Wahlumschläge nicht nach Absatz 2 mit dem Vermerk „ungültig“ versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt.

(4) Die danach verbleibenden Wahlumschläge werden so vermischt, daß eine Reihenfolge nicht mehr erkennbar ist. Sie werden dann geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend werden die Stimmzettel nach den Vorschriften des § 76 Abs. 3 und des § 77 gezählt. Nach der Zählung werden Wahlumschläge und Stimmzettel getrennt verpackt.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 76

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Ältestensprengel

(1) Die Wahlleitung jedes Ältestensprengels ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis.

(2) Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise sowie der in der Abstimmungsliste verzeichneten Stimmabgaben festgestellt und mit der Zahl der Wahlumschläge verglichen. Anschließend werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und gezählt; ihre Zahl wird mit der Zahl der einbehaltenen Wahlausweise und der in der Abstimmungsliste verzeichneten Stimmabgaben verglichen. Stimmen die Zahlen der Wahlausweise und der in der Abstimmungsliste vermerkten Stimmabgaben mit der Zahl der Wahlumschläge und der Stimmzettel nicht überein, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sodann ermittelt die Wahlleitung, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(4) Das Wahlergebnis ist in die Wahlniederschrift (§ 4 Abs. 10) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleitung des Ältestensprengels der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe die Wahlniederschrift. Die sonstigen Wahlunterlagen übersendet sie dem Wahlausschuß.

§ 77

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind,

- b) die in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der mit einem besonderen Merkmal versehen ist,
- c) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- d) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
- e) die nicht vorgesehene Angaben enthalten,
- f) die andere als die vorgeschlagenen Vorschlagslisten bezeichnen,
- g) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Ist der Wahlumschlag leer oder enthält er mehr als einen Stimmzettel, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(3) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig abgesandt ist (§ 73 Abs. 2),
- b) nicht der amtliche Wahlbriefumschlag verwendet ist,
- c) der Wahlausweis nicht beiliegt,
- d) der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

(4) In den Fällen des § 73 Abs. 2 bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt, wenn der Wahlbrief erst nach Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe eingeht.

§ 78

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen und den Wahlausschuß

(1) Die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen ermitteln das Wahlergebnis am fünften Tag nach dem Wahlsonntag.

(2) Auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlleitungen der Ältestensprengel (§ 76 Abs. 4) und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihr brieflich zugegangen sind (§ 75 Abs. 1), ermittelt die Wahlleitung jeder Sprengelwahlgruppe die für jede Vorschlagsliste abgegebene Stimmenzahl, errechnet nach Maßgabe des Absatzes 3 die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze und stellt hiernach fest, welche Bewerber gewählt sind.

(3) Die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze wird so errechnet, daß die Summe der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden der Wahlleitung der Sprengelwahlgruppe zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Vorschläge, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Ältestensprengel werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Höchstzahlen besetzt. Hat jedoch eine Vorschlagsliste mit einer geringeren Höchstzahl als andere Vorschlagslisten in einem Ältestensprengel eine höhere Stimmzahl erzielt als diese, so besetzt sie diesen Sprengel, soweit Stellen auf sie entfallen. Hat eine Vorschlagsliste, auf die Stellen entfallen, in keinem Ältestensprengel eine höhere Stimmzahl erreicht als eine andere Vorschlagsliste, so besetzt sie den Ältestensprengel, in dem sie die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß die Zahl der in jedem Ältestensprengel für die einzelnen Vorschlagslisten abgegebenen Stimmen, die berechneten Höchstzahlen, ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, die Zahl der danach auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze sowie die Namen der Gewählten und ihrer Stellvertreter enthalten. Ferner muß die Niederschrift das Ergebnis einer Wahl ohne Wahlhandlung (§ 56) wiedergeben.

(6) Die Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen übersenden die Niederschrift über das Wahlergebnis und ihre Wahlunterlagen dem Wahlausschuß. Auf Grund der Niederschriften stellt der Wahlausschuß das Gesamtergebnis für die Knappschaft fest.

(7) Der Landeswahlbeauftragte und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Niederschrift des Wahlausschusses über die Feststellung des Gesamtergebnisses.

§ 79

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname,
Vorname,
Geburtsdatum,
Beruf,
Wohnort und
Wohnung

der gewählten Ältesten und ihrer Stellvertreter.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief mit. Dabei sind anzugeben

- a) die Gesamtzahl der in ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der in ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jede Vorschlagsliste ihrer Sprengelwahlgruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste ihrer Sprengelwahlgruppe entfallenen Sitze und
- e) die Namen der gewählten Ältesten und ihrer Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Bewerber durch eingeschriebenen Brief von ihrer Wahl. Der Benachrichtigung ist der Ältestenausweis beizufügen.

C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 80

Verweisung

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung die Vorschriften der §§ 47 bis 79 entsprechend.

§ 81

Wahlausschreibung

Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

- a) die Knappschaft,
- b) den Wahlbezirk,
- c) den Zeitpunkt für die Durchführung der Wahl,
- d) die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
- e) den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
- f) die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter,
- g) die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
- h) die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
- i) die Voraussetzungen für die Aufstellung von Vorschlagslisten,
- k) die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
 - l) die Stellen, bei denen die amtlichen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
- m) die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
- n) Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
- o) die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen.

§ 82

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.

§ 83

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind getrennt nach Wählergruppen mit Ordnungsnummern zu bezeichnen.

§ 84

Zulassung der Vorschlagslisten

- (1) Der Name eines Bewerbers ist in der Vorschlagsliste auch zu streichen, wenn für einen als Vertreter benannten nicht zwei Stellvertreter benannt sind.
- (2) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter mit,
- ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
 - welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste etwa gestrichen sind und aus welchen Gründen,
 - welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
 - ob eine Wahlhandlung stattfindet.

§ 85

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen
- die Knappschaft,
 - die Wahltag,
 - die Wahlzeiten,
 - den Wahlbezirk,
 - die Wahlräume,
 - die zugelassenen Vorschlagslisten,
 - die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigung nachgewiesen wird,
 - die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
 - die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

Sie muß ferner einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

- (2) Die Wahlbekanntmachung ist zur Kenntnis zu bringen
- den gewählten Versichertenältesten und ihren Stellvertretern,
 - denjenigen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aus deren Vorschlagslisten Bewerber als Versichertenälteste gewählt sind,
 - der Wirtschaftsvereinigung Bergbau und
 - den selbständigen Vereinigungen von Arbeitgebern des Bergbaues.

§ 86

Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht kann von Arbeitgebern nur auf Grund eines Wahlausweises ausgeübt werden, den die Knappschaft auf Antrag ausstellt.
- (2) Versichertenälteste weisen ihre Wahlberechtigung durch den Ältestenausweis nach; wollen sie jedoch brieflich wählen, so müssen sie bei der Knappschaft die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen.

§ 87

Wahlausweise, Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 6a und 6b ausgestellt.
- (2) Die Stimmzettel werden nach dem Muster der Anlagen 7a und 7b hergestellt.
- (3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf
- je 1 Stimme oder
 - je 5 Stimmen oder
 - je 10 Stimmen oder
 - je 50 Stimmen oder
 - je 100 Stimmen oder
 - je 500 Stimmen

zu lauten.

(4) Die amtlichen Wahlumschläge müssen auf der Vorderseite mit der Bezeichnung der Knappschaft und der Wählergruppe versehen sein. Für Arbeitgeber werden die Wahlumschläge zusammen mit den Wahlausweisen und den Stimmzetteln ausgegeben.

(5) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß in den Wahlräumen für die Versichertenältesten die erforderliche Zahl von Stimmzetteln und Wahlumschlägen vorhanden ist.

§ 88

Stimmbezirk

Der Wahlbezirk ist für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung zugleich Stimmbezirk.

§ 89

Wahlräume

Die Wahlhandlung findet in den vom Wahlausschuß bestimmten Wahlräumen am Sitz der Knappschaft statt.

§ 90

Briefwahl

- (1) Wer verhindert ist, seine Stimme im Wahlbezirk persönlich abzugeben, kann brieflich wählen.
- (2) Eine Mitwirkung der Wahlleitungen der Sprengelwahlgruppen entfällt.

§ 91

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitungen ermitteln das Wahlergebnis nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 bis 4 und des § 77 und leiten die Wahlunterschriften und die sonstigen Wahlunterlagen dem Wahlausschuß zu.
- (2) Auf Grund der Wahlunterschriften der Wahlleitungen und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm brieflich zugegangen sind, ermittelt der Wahlausschuß nach Maßgabe des § 78 das Wahlergebnis für die Knappschaft.

§ 92

Vorläufige Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung ist als „Vorläufige Bekanntmachung“ zu bezeichnen. In der Bekanntmachung ist nur anzugeben, wieviel Sitze auf jede Vorschlagsliste entfallen.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis durch eingeschriebenen Brief mit. Dabei sind anzugeben

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Stimmen,
- d) die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze und
- f) die Namen der gewählten Bewerber.

(3) Die gewählten Bewerber werden von ihrer Wahl in der Ladung zur ersten Sitzung der Vertreterversammlung (§ 93) benachrichtigt.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahl**der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes**

§ 93

Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neu gewählten Vertreterversammlung muß spätestens am 15. Oktober des Wahljahres stattfinden; sie darf frühestens am Tage nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (§ 91) stattfinden.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,

Wahl des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 94

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 93 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen.

(5) Im übrigen bestimmt sich die Wahl nach den Vorschriften des § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 95

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten (§ 4 Abs. 5 Satz 2 des Selbstverwaltungsgesetzes) statt.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 94 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 96

Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden. Sie muß innerhalb von acht Tagen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, lädt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 94 entsprechend.

§ 97

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname,
Vorname,
Geburtsdatum,
Beruf,
Wohnort und
Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Die Landeswahlbeauftragten und, soweit es sich um bundesunmittelbare Knappschaften handelt, der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Bekanntmachung.

VIERTER TEIL

Kosten

§ 98

Kostenträger

(1) Der Bund trägt die durch die Tätigkeit des Bundeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(2) Die Länder tragen die durch die Tätigkeit der Landeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(3) Im übrigen trägt jede Stelle die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten selbst, soweit in §§ 99 und 100 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Jede öffentliche Dienststelle hat über die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten Nachweise in der für sie üblichen Form zu führen.

§ 99

**Ausgleich der Kosten
für die Ausstellung von Wahlausweisen**

(1) Soweit die Träger der Krankenversicherung Wahlausweise für die Wahlen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ausstellen, steht ihnen eine Vergütung zu, die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen ist. Das gleiche gilt im Verhältnis der Gemeinden zu den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

(2) Die Vergütung bestimmt sich nach der Zahl der ausgestellten Wahlausweise. Für jeden Wahlausweis wird ein Pauschbetrag von 0,35 Deutsche Mark gewährt. Damit sind alle mit der Ausstellung und Übermittlung des Wahlausweises verbundenen Kosten abgegolten.

(3) Die Vergütung, die die Träger der Krankenversicherung insgesamt von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu beanspruchen haben, wird auf diese umgelegt. Der Bundeswahlbeauftragte legt den Schlüssel für die Umlegung im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger fest. Bei der Festlegung des Schlüssels ist von der Zahl der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung auszugehen, die am Tage der Wahlankündigung bei den einzelnen Versicherungsträgern vorhanden waren. Läßt sich ein Einvernehmen über den Schlüssel zwischen dem Bundeswahlbeauftragten und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nicht herstellen, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Vergütung, die die Träger der Krankenversicherung insgesamt für die Ausstellung von Wahlausweisen für die Wahlen in der Rentenversicherung der Angestellten zu beanspruchen haben, trägt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend für die Umlegung der Vergütung, die die Gemeinden insgesamt von den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu beanspruchen haben. An die Stelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger tritt der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 100

Ersatz von Auslagen

(1) Die Gemeinden und Kreise können von den an den Wahlen beteiligten Versicherungsträgern Ersatz ihrer Auslagen verlangen, soweit dem § 99 nicht entgegensteht. Dabei bleiben laufende Personalkosten unberücksichtigt.

(2) Der Gesamtbetrag der den Gemeinden und Kreisen entstandenen Auslagen wird, wenn eine Wahl in mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig stattgefunden hat, zunächst auf die einzelnen Versicherungszweige umgelegt. Der danach auf einen einzelnen Versicherungszweig entfallende Betrag wird sodann auf die einzelnen Versicherungsträger umgelegt. Für die Umlegung sind Schlüssel maßgebend, die der Bundeswahlbeauftragte im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der beteiligten Versicherungsträger festlegt. Bei der Festlegung der Schlüssel ist für die Träger der Krankenversicherung von der Zahl der Versicherten, für die übrigen Versicherungsträger von der Zahl der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung am Tage der Wahlankündigung auszugehen und insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine Wahl für die einzelnen Versicherungsträger tatsächlich stattgefunden hat. § 99 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 101

Erstattungsverfahren

(1) Anträge auf Ausgleich der Kosten für die Ausstellung von Wahlausweisen (§ 99) und auf Ersatz von Auslagen (§ 100) müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Wahlsonntag gestellt werden. Die Gemeinden, die Kreise und die landes-

unmittelbaren Träger der Krankenversicherung reichen den Antrag bei dem zuständigen Landeswahlbeauftragten ein, die bundesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung bei dem Bundeswahlbeauftragten. Die Landeswahlbeauftragten stellen die ihnen mitgeteilten Beträge zusammen und teilen die Gesamtbeträge dem Bundeswahlbeauftragten mit.

(2) Die Wahlbeauftragten können in die nach § 98 Abs. 4 zu führenden Nachweise Einsicht nehmen und beglaubigte Abschriften von Belegen verlangen.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest und sorgt im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Versicherungsträger dafür, daß die Anspruchsberechtigten unverzüglich befriedigt werden.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 102

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dieser Verordnung erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlichen

der Bundeswahlbeauftragte im Bundesanzeiger,
die Landeswahlbeauftragten im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Arbeits- oder Sozialministeriums,

der Wahlausschuß in der bei dem Versicherungsträger üblichen Weise,

das Versicherungsamt in ortsüblicher Weise.

Daneben können die Bekanntmachungen, falls es erforderlich erscheint, noch in anderer Weise veröffentlicht werden.

§ 103

Gebührenfreiheit

Für die Ausstellung von Bescheinigungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 104

Vordrucke

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt das Nähere über die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Vordrucke.

(2) Der Wahlausschuß veranlaßt die Herstellung und Verteilung der Vordrucke. Die von ihm verteilten Vordrucke gelten als amtliche Vordrucke im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Verteilung der Vordrucke für Wahlausweise, Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung an die Gemeinden vermitteln die Versicherungsämter.

§ 105

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe aufbewahrt. Für die Aufbewahrung sind die Stellen zuständig, bei denen die Wahlunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung endgültig verbleiben.

§ 106

Amtshilfe

Alle an der Durchführung der Wahlen beteiligten Behörden und Versicherungsträger leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

§ 107

Wiederholungswahlen und Wahlen in besonderen Fällen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, wenn eine Wahl wiederholt werden oder für einen neu zu bildenden Versicherungsträger besonders stattfinden muß.

(2) Zur Anpassung an besondere Verhältnisse (§ 2 Abs. 4 Satz 3) kann der zuständige Wahlbeauftragte insbesondere die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen abkürzen.

(3) Bei Wiederholungswahlen ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung, die die Wiederholungswahl notwendig macht, erforderlich ist.

§ 108

Stadtstaatklausel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Selbstverwaltungsgesetz und in dieser Verordnung den Gemeindeverwaltungen übertragen sind.

§ 109

Berlinklausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin von dem Zeitpunkt ab, zu dem das Selbstverwaltungsgesetz im Land Berlin in Kraft tritt.

§ 110

Saarklausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 111

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1958.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

| |
|--|
| Ordnungsnummer: Eingegangen am: um Uhr (vom Wahlausschuß einzutragen) |
|--|

Kennwort: 1)

Listenvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

An den

Wahlausschuß

des²⁾/der²⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

In
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des²⁾/der²⁾³⁾
(Bezeichnung der Personenvereinigung oder des Verbandes)

für die Wahl zur Vertreterversammlung des²⁾/der²⁾

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Listenunterzeichner⁷⁾

| Lfd. Nr. | Unterschrift | Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname | Geburtstag Geburtsort | Beruf Beschäfti- gungsort | Wohnort Wohnung | Voraussetzungen für die Wahlberechtigung ⁸⁾ |
|----------|--------------|---|--------------------------|---------------------------------|--------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |

Weitere Unterschriften auf den beigegeführten⁶⁾ Blättern

Anmerkungen:

- 1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten, die von nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht werden, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Satz 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes (freie Vorschlagslisten) der Familienname des Listenvertreters einzusetzen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Bleibt bei freien Vorschlagslisten leer.
- 4) In der Vorschlagsliste sollen mindestens so viele Bewerber benannt werden, als für die betreffende Wählergruppe (§ 2 Abs. 1 bis 3 des Selbstverwaltungsgesetzes) Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter in die Vertreterversammlung zu wählen sind.
- 5) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 7 und 8 des Selbstverwaltungsgesetzes.
- 6) Zahlen einsetzen.
- 7) Nur bei freien Vorschlagslisten auszufüllen.
- 8) Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift zu wiederholen.

Anlage 2a
(zu § 22)

| |
|--|
| (Bezeichnung des Versicherungsträgers) |
| (Anschrift des Wahlausschusses) |
| Gruppe der (Bezeichnung der Wählergruppe) |

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

am

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der Ausgabestelle), den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Durch persönliche Stimmabgabe kann das Wahlrecht nur innerhalb des Wahlbezirktes ausgeübt werden. Der Wahlbezirk erstreckt sich auf

.....
(Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches des Versicherungsträgers)

..... (hier perforiert)

| |
|--|
| (Bezeichnung des Versicherungsträgers) |
| Gruppe der (Bezeichnung der Wählergruppe) |

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

am

| Ordnungsnummer der Vorschlagsliste | Kennwort der Vorschlagsliste | |
|------------------------------------|------------------------------|---|
| 1 | | ○ |
| 2 | | ○ |
| 3 | | ○ |

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

| |
|---|
| (Bezeichnung des Versicherungsträgers) |
| (Anschrift des Wahlausschusses) |
| Gruppe der Arbeitgeber |

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

am

Herr/Frau/Fräulein/
Firma/Dienststelle

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der Ausgabestelle), den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Durch persönliche Stimmabgabe kann das Wahlrecht nur innerhalb des Wahlbezirkes ausgeübt werden. Der Wahlbezirk erstreckt sich auf

.....
(Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches des Versicherungsträgers)

..... (hier perforiert)

| |
|---|
| (Bezeichnung des Versicherungsträgers) |
| Gruppe der Arbeitgeber |

| | | |
|------|--|---------|
| Wert | | Stimmen |
|------|--|---------|

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

am

| Ordnungsnummer der Vorschlagsliste | Kennwort der Vorschlagsliste | |
|------------------------------------|------------------------------|---|
| 1 | | ○ |
| 2 | | ○ |
| 3 | | ○ |

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

Anlage 3
(zu § 48)

| |
|--------------------------------|
| Ordnungsnummer: |
| Eingegangen am: |
| um Uhr |
| (vom Wahlausschuß einzutragen) |

Kennwort:¹⁾

Listenvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

An den

Wahlausschuß

der
(Bezeichnung der Knappschaft)

in
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des²⁾/der²⁾³⁾
(Bezeichnung der Personenvereinigung oder des Verbandes)

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter²⁾/Angestellten²⁾ bei der

.....
(Bezeichnung der Knappschaft)

für die Sprengelwahlgruppe

Als Bewerber⁴⁾ werden vorgeschlagen:

| 1 Knappschafts-ältester 2 erster Stellvertreter 3 zweiter Stellvertreter | Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname | Geburtsstag Geburtsort | Beruf Beschäftigungsort | Wohnort Wohnung | Voraussetzungen für die Wählbarkeit ⁵⁾ |
|--|--|---------------------------|----------------------------|--------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Sprengel | | | | | |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| Sprengel | | | | | |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| Sprengel | | | | | |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |

Fortsetzung auf Einlageblättern

.....⁶⁾ Einlageblätter, auf denen weitere Bewerber aufgeführt sind, und⁷⁾ Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

....., den

.....

.....
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigten Personen⁸⁾)

Listenunterzeichner⁷⁾)

| Lfd. Nr. | Unterschrift | Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname | Geburtstag Geburtsort | Beruf Beschäftigungs- ort | Wohnort Wohnung | Voraussetzungen für die Wahlberechtigung ⁸⁾ |
|----------|--------------|---|--------------------------|---------------------------------|--------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |

Weitere Unterschriften auf den beigefügten⁶⁾) Blättern

Anmerkungen:

- 1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten, die von nach § 4 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht werden, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten nach § 4 Abs. 1 Satz 9 und 10 des Selbstverwaltungsgesetzes (freie Vorschlagslisten) der Familienname des Listenvertreters einzusetzen.
- 2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 3) Bleibt bei freien Vorschlagslisten leer.
- 4) In der Vorschlagsliste sollen mindestens so viele Bewerber benannt werden, als in der Sprengelwahlgruppe Knappschaftsälteste sowie erste und zweite Stellvertreter gewählt werden.
- 5) Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 7 und 8 des Selbstverwaltungsgesetzes.
- 6) Zahlen einsetzen.
- 7) Nur bei freien Vorschlagslisten auszufüllen.
- 8) Erläuterung der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1 des Selbstverwaltungsgesetzes.

Alle Angaben sind in Maschinschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinschrift zu wiederholen.

| |
|--|
| (Bezeichnung der Knappschaft) |
| (Anschrift des Wahlausschusses) |

Sprengelwahlgruppe:

Ältestensprengel der
Arbeiter/Angestellten:

Wahlausweis

für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter/Angestellten

am

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

wohnhaft in

Straße Nr.

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Anlage 5a
(zu § 60)

| |
|--|
| (Bezeichnung der Knappschaft) |
|--|

Stimmzettel
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Arbeiter
am

| Ordnungsnummer der Vorschlagsliste | Kennwort der Vorschlagsliste | |
|--|------------------------------------|--|
| 1 | |  |
| 2 | |  |
| 3 | |  |

Anlage 5b
(zu § 60)

| |
|--|
| (Bezeichnung der Knappschaft) |
|--|

Stimmzettel
für die Wahl der Knappschaftsältesten der Angestellten
am

| Ordnungsnummer der Vorschlagsliste | Kennwort der Vorschlagsliste | |
|--|------------------------------------|---|
| 1 | |  |
| 2 | |  |
| 3 | |  |

Anlage 6 a
(zu § 87)

| |
|--|
| (Bezeichnung der Knappschaft) |
| (Anschrift des Wahlausschusses) |
| Gruppe der Versicherten |

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
(Bezeichnung der Knappschaft)

am

Herr/Frau/Fräulein

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Anlage 6 b
(zu § 87)

| |
|--|
| (Bezeichnung der Knappschaft) |
| (Anschrift des Wahlausschusses) |
| Gruppe der Arbeitgeber |

Wahlausweis

für die Wahl zur Vertreterversammlung des/der
(Bezeichnung der Knappschaft)

am

Herr/Frau/Fräulein/

Firma

geb. am

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der
Ausgabestelle)

....., den

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

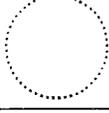
Anlage 7a
(zu § 87)

| |
|---|
| (Bezeichnung der Knappschaft) Gruppe der Versicherten |
|---|

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
 (Bezeichnung der Knappschaft)

am

| Ordnungsnummer der Vorschlagsliste | Kennwort der Vorschlagsliste | |
|--|------------------------------------|---|
| 1 | |  |
| 2 | |  |
| 3 | |  |

| |
|--|
| (Bezeichnung der Knappschaft) Gruppe der Arbeitgeber |
|--|

| | | |
|------|--|---------|
| Wert | <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> | Stimmen |
|------|--|---------|

Stimmzettel

für die Wahl zur Vertreterversammlung der
 (Bezeichnung der Knappschaft)

am

| Ordnungsnummer der Vorschlagsliste | Kennwort der Vorschlagsliste | |
|--|------------------------------------|---|
| 1 | | ○ |
| 2 | | ○ |
| 3 | | ○ |

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes.**

Vom 8. Januar 1958.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnung des Finanzausgleichs
für das Ausgleichsjahr 1956**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1956 werden festgestellt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. als endgültige Ausgleichsbeiträge | |
| von Baden-Württemberg | 140 785 200 DM, |
| von Bremen | 35 762 500 DM, |
| von Hamburg | 159 544 600 DM, |
| von Nordrhein-Westfalen | 331 149 700 DM; |
| 2. als endgültige Ausgleichszuweisungen | |
| an Bayern | 109 686 600 DM, |
| an Niedersachsen | 180 800 400 DM, |
| an Rheinland-Pfalz | 119 680 000 DM, |
| an Schleswig-Holstein | 257 075 000 DM. |

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufigen Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen, die nach § 2 der Ersten Durchführungs-

verordnung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 602) geleistet worden sind, und den endgültigen Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden gemäß § 12 des Länderfinanzausgleichsgesetzes mit dem Inkrafttreten der Verordnung folgende Beiträge fällig:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Überweisungen von nachzahlungs- oder rückzahlungspflichtigen Ländern: | |
| von Baden-Württemberg | 15 350 433,88 DM, |
| von Bayern | 7 911 582,01 DM, |
| von Bremen | 21 934 075,16 DM, |
| von Hamburg | 26 088 916,66 DM, |
| von Nordrhein-Westfalen | 19 254 183,71 DM; |
| 2. Überweisungen an nachzahlungs- oder rückzahlungsberechtigte Länder: | |
| an Hessen | 7 198 735,35 DM, |
| an Niedersachsen | 38 950 433,43 DM, |
| an Rheinland-Pfalz | 28 027 147,62 DM, |
| an Schleswig-Holstein | 40 141 915,34 DM. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1957 in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Verordnung über die Zugehörigkeit
von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Genossenschaften
zu den Industrie- und Handelskammern.**

Vom 6. Januar 1958.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zur Industrie- und Handelskammer gehören nicht Zusammenschlüsse der unter § 2 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes genannten Genossenschaften, deren Eigenkapital den Betrag von 3 500 000 Deutsche Mark nicht erreicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern auch im Land Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
Bonn, den 6. Januar 1958.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger | | Tag des Inkrafttretens |
|---|-----------------------------|----------|------------------------|
| | Nr. | vom | |
| Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragsengang in der Industrie. Vom 21. Dezember 1957. | 1 | 3. 1. 58 | 1. 1. 58 |
| Achte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Vom 22. Dezember 1957. | 1 | 3. 1. 58 | 1. 1. 58 |
| Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt auf der Hunte. Vom 13. Dezember 1957. | 1 | 3. 1. 58 | 15. 1. 58 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.